Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11"

Planzeichnung Teil A

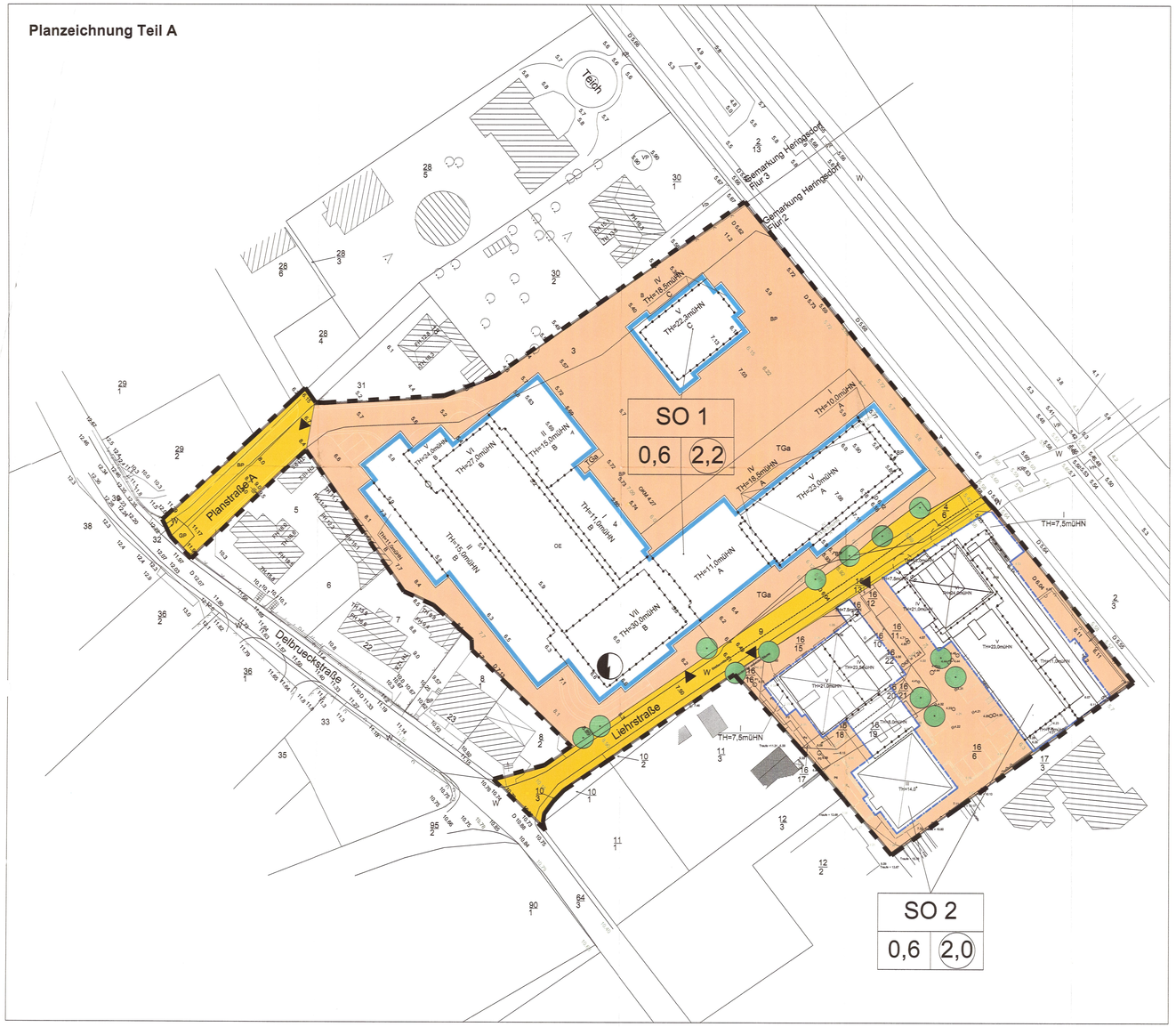

Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15
Hotelkomplexe in Heringsdorf
Liehrstraße 10 und 11

Vom ..... 200.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) sowie des § 86 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 5 und Absatz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 102), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V 2006 Seite 194) sowie gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 des 1. ÄndG LNatG M-V vom 15.5.2002 (GVOBl. M-V Seite 184) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Heringsdorf in ihrer Sitzung am ..... 200. die 2.Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11+, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
Das Bauleitverfahren zur 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 "Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11" erfolgt in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- SO — Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Fremdenverkehr
  - A — Teilfläche A
  - B — Teilfläche B
  - C — Teilfläche C

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2,2 — Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 2,2
- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,6
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 3
- FH=25,0mÜHN — Firsthöhe als Höchstmaß in m, z.B. 25,0 m über HN
- TH=15,0mÜHN — Traufhöhe als Höchstmaß in m, z.B. 15,0 m über HN
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Durchgang bzw. Durchfahrt mit lichter Höhe
- LH mind. 4,0m — lichte Höhe (LH), z.B. mindestens 4,0 m

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- TGa — Zweckbestimmung: Tiefgarage

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Einfahrt

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- Transformatorenstation

7. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

II. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

- bestehende Gebäude
- Flurstückgrenze
- 4 — Flurstücknummer, z.B. 4
- 2. Füllschema der Nutzungsschablone

	SO — Art der baulichen Nutzung
GRZ	0,6 | 2,2 — GFZ

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)

Bestimmung der zulässigen Nutzungen
(§ 11 Absatz 2 BauNVO i.V.m. § 9 Absatz 3 BauGB)
Zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit den zugehörigen Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke (z.B., Wellness, Fitness, Sauna, Beauty) einschließlich gastronomischer Einrichtungen sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Im Baugebiet SO 1 sind Beherbergungsräume in den Teilflächen A nur oberhalb des Erdgeschosses sowie in den Teilflächen B nur oberhalb des 1. Obergeschosses zulässig.
Im Baugebiet SO 1 sind weiterhin maximal 20 % der zulässigen Bruttogeschoßfläche für Wohnen zulässig.

Ausnahmsweise kann Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von maximal 100 m² Verkaufsfläche / Laden, jedoch im Baugebiet SO 1 insgesamt maximal 300 m² Verkaufsfläche sowie im Baugebiet SO 2 insgesamt maximal 100 m² Verkaufsfläche zugelassen werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Modifizierung der Möglichkeiten zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und unterirdische bauliche Anlagen (§ 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Die in § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO benannten weiteren Überschreitungen der zulässigen Grundflächen in geringfügigem Ausmaß sind nicht zulässig.

1.2.2 Bestimmung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)

Die festgesetzte zulässige Höhe baulicher Anlagen darf für betriebsbedingte technische Aufbauten ausnahmsweise bis zu 2,5 m überschritten werden (§ 16 Absatz 6 BauNVO).

1.2.3 Bestimmung des Höhenbezugspunktes (§ 18 Absatz 1 BauNVO)

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen erfolgen als Absolutmaßen im Höhensystem HN.

1.3 Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB)
1.3.1 Ausnahmen von Baugrenzen (§ 23 Absatz 3 Satz 3 BauNVO)

Das Überschreiten der Baugrenzen ist bei untergeordneten Gebäudeteilen, wie Treppen, Balkonen und Vordächern um maximal 1,5 m Tiefe ausnahmsweise zulässig.

1.4 Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen
(§ 14 Absatz 1 Satz 2 BauNVO)
Abfallbehälter dürfen nur innerhalb der Gebäude ab- bzw. aufgestellt werden.

1.5 Festsetzungen zur Grünordnung
(§ 9 Absatz 1 Nr. 15, 20, Nr. 25 und § 9 Absatz 1a BauGB)
1.5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 und Absatz 1a BauGB)

1.5.1.1 Niederschlagswasser
Das in den Baugebieten anfallende Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung ohne Zwischenspeicherung und für Drainagen. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf den Baugrundstücken über geeignete Maßnahmen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, Dachbegrünung, Versickerung, Regenwassernutzung etc.) dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden.

1.5.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB)
Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 b BauGB)

1.5.2.1 Erhaltung von Bäumen
Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten, während der Bauphase gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen und bei Verlust durch Neupflanzung der abgängigen Art durch einen Hochstamm (Pflanzqualität) mindestens: Hochstamm, 4xv., DB, 18 - 20 cm Stammumfang) zu ersetzen.

1.5.2.2 Baumpflanzungen

Pflanzbindung 1
Im Baugebiet SO 1 sind mindestens 19 Bäume (Pflanzqualität mindestens: Hochstamm, 4xv., DB, 18 - 20 cm Stammumfang) als Ausgleich für die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes und der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf in einer Auswahl aus Artenliste 2 zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Pflanzbindung 2
Im Baugebiet SO 2 sind mindestens 6 Bäume (Pflanzqualität mindestens: Hochstamm, 4xv., DB, 18 - 20 cm Stammumfang) als Ausgleich für die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes und der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Pflanzbindung 3
Im Baugebiet SO 1 sind entlang der Liehrstraße gemäß zeichnerischer Festsetzung 5 Kopflinden (*Tilia cordata*; Pflanzqualität mindestens: Hochstamm, 4xv., DB, 18 - 20 cm Stammumfang) als Ausgleich für die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes und der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zu pflanzen. Abweichungen von bis zu 5 m von der zeichnerisch festgesetzten Standorten sind ausgenommen für Erschließungsanlagen oder Zufahrten ausnahmsweise zulässig.
Die Anzahl der Baumpflanzungen ist bindend. Die Bäume sind gegen Anfahrschäden zu schützen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Pflanzbindung 4
Im Baugebiet SO 2 sind entlang der Liehrstraße 2 Kopflinden (*Tilia cordata*; Pflanzqualität mindestens: Hochstamm, 4xv., DB, 18 - 20 cm Stammumfang) als Ausgleich für die Belange der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zu pflanzen.
Die Anzahl der Baumpflanzungen ist bindend. Die Bäume sind gegen Anfahrschäden zu schützen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

1.5.3 Artenlisten

Artenliste 1 - Heckenpflanzungen
Botanischer Name - Deutscher Name
Carpinus betulus - Hainbuche
Berberis julianae - Berberitze
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fagus sylvatica f. *purpurea* - Blutbuche
Ligustrum vulg. 'Atrovirens' - Immergrüner Liguster
Prunus laurocerasus 'Herbergii' - Kirschlorbeer

Artenliste 1 - Heckenpflanzungen (Fortsetzung)
Pyracantha in Sorten - Feuerdorn
Taxus baccata - Eibe
Buxus sempervirens - Buchsbaum

Artenliste 2 - Baumpflanzungen
Botanischer Name - Deutscher Name
Amelanchier lamarckii - Kupfer-Felsenbirne
Betula in Arten und Sorten - Birke
Carpinus betulus - Hain- Buche
Fagus sylvaticus - Rotbuche
Ginkgo biloba - Ginkgo
Juglans regia - Walnuss
Pinus sylvestris - Gemeine Kiefer
Platanus x acerifolia - Ahornblättrige Platane
Quercus robur 'Fastigiata' - Säulen- Eiche
Quercus rubra / *palustris* - Säuleneiche
Robinia pseudoacacia - Robinie
Tilia cordata - Winter- Linde

1.6 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB)
1.6.1 Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung "Schwimmbad" sind die Errichtung eines Schwimmbeckens sowie diese Funktion ergänzende Freiraumeinrichtungen zulässig.

1.6.2 Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung "Zufahrt zur Tiefgarage / Einfriedung" sind die Errichtung einer Rampe sowie einer überdachten Tiefgaragenzufahrt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 86 Absatz 3 LBauO M-V)

II.1 Örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern (§ 86 Absatz 1 Nr. 1 LBauO M-V)

II.1.1 Fassaden
Fassadenlängen über 15 m, die keine Öffnungen (Fenster, Tore, Türen) aufweisen, sind durch Bepflanzung, plastische Gliederung, Begrünung, Materialwechsel o. ä. zu gliedern.

Antennen, sonstige Empfangseinrichtungen und Leitungen dürfen nicht an den Haustechnikteilen der Gebäude angebracht werden.

II.1.2 Dächer und Dachaufbauten
Der obere Abschluss der Hauptgebäude ist als Flachdach oder als flach geneigtes Dach mit einer Dachneigung bis maximal 12° im Baugebiet SO 1 bzw. bis maximal 30° im Baugebiet SO 2 auszuführen.

Von öffentlichen Flächen aus einsehbare Flachdachflächen sind, sofern sie nicht als Terrassenflächen genutzt werden, zu begrünen oder zu begrünen.

Dachaufbauten wie Aufzugsüberfahrten, Dachausstiegsöffnungen etc. sind bis zu einer Höhe von 3,0 m über der angrenzenden Dachfläche zulässig. Solarkollektoren sind auf den Flachdachflächen möglich.

Technische Anlagen wie Lüftungsrohre etc. müssen von der vorderen, seitlichen und rückwärtigen Begrenzung des jeweiligen Gebäudeteils mindestens soweit zurücktreten, wie sie selbst hoch sind.

II.1.3 Licht- und Werbeanlagen
Eine Beleuchtung der Gebäudefassaden ist nur mit Weißlicht, ggf. warmgetönt, zulässig und muss der Fassadengliederung folgen. Leuchtmittel dürfen vom Straßenraum aus gesehen nicht in Erscheinung treten. Die Verwendung von Schwarz- und / oder Wechsellicht ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufkante der Gebäude zulässig. Werbeanlagen mit Schwarz- oder Wechsellicht sind nicht zulässig. Ausleger als Werbe- und Reklameträger dürfen maximal 1 m² groß sein. Pro Geschäftseinheit ist maximal ein Ausleger zulässig. Ausleger dürfen nicht an Gebäudeecken und in einem Abstand von minimal 2 m zu diesen angebracht werden.

Die Werbeanlagensatzung des Ostseebades Heringsdorf gilt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.

II.2 Örtliche Bauvorschriften über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen (§ 86 Absatz 1 Nr. 4 LBauO M-V)

Die »Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf« vom 13.10.2006 gilt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Zahl der PKW- Stellplätze für folgende Nutzungen zu berechnen mit:
- 0,7 Stellplätze je Wohnung / Zimmer für Ferienwohnungen oder -zimmer
- 1 Stellplatz je 60 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 1 Stellplatz je Nutzungseinheit für Läden
- 1 Stellplatz je 17 Stellplätze für Gaststätten von örtlicher Bedeutung
- 0,7 Stellplätzen je Zimmer oder Appartement für Hotels, Pensionen, Kurheime, Gasthöfe u. a. Beherbergungsbetriebe.

Bei gastronomischen Einrichtungen und Betrieben des Beherbergungsgewerbes müssen 3 % der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, behindertengerecht hergestellt werden.

Bei der Berechnung dieser notwendigen Stellplätze sind angefangene Berechnungseinheiten voll zu rechnen.

Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.

Sind mehrere Nutzungen einer baulichen Anlage zur gleicher Zeit möglich, sind für jede gleichzeitig mögliche Nutzung die dafür erforderlichen Stellplätze zu schaffen.

Bei Anlagen, die für mehrere Zwecke genutzt werden können, ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend, wenn zu einer Zeit nur eine Nutzung möglich ist.
Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder innerhalb von 1.000 m Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für dieser Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.

Notwendige Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Notwendige Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5 m und eine Mindestbreite von 2,3 m (für Behindertenstellplätze eine Mindestbreite von 3,5 m) aufweisen. Diese Maße dürfen durch bauliche Anlagen, Stützen, Wände und Bepflanzungen nicht eingeschränkt werden.

Behindertenstellplätze müssen sturkrelos erreichbar sein.

Fahrgassen zu Stellplätzen sind in der erforderlichen Breite auszuführen. Die Breite der Fahrgassen darf durch bauliche Anlagen, Stützen, Wände und Bepflanzungen eingeschränkt werden.

Stellplätze und deren Fahrgassen sind entsprechend tragfähig auszubauen, ihre Oberfläche ist zu befestigen. Befestigungen mit ungeeigneter Oberfläche, wie Asphalt oder Beton, dürfen nicht ausgeführt werden. Die Oberflächen sind verkehrssicher und mit guter Fußgängerlust anzulegen.

Zu- und Anfahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports dürfen nicht direkt von der Straße über Gehwege geführt werden, ihre Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche hat ausschließlich über die Grundstückszufahrt zu erfolgen.

Auf Feuerwehrflächen und auf anderen Rettungswegen auf dem Baugrundstück dürfen Stellplätze nicht angelegt werden.

Im Baugebiet SO 1 ist die Anordnung oberirdischer Stellplätze nicht zulässig. Ausnahmsweise kann im Baugebiet SO 1 die Anordnung von maximal 5 oberirdischen Stellplätzen vor der nordwestliche der Teilfläche B zugelassen werden.

Detaillierte Regelungen zu Stellplätzen sind im städtebaulichen Vertrag zu treffen.

Abweichungen von den vorgenannten Vorschriften können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Durchführung der betreffenden Bestimmung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

II.3 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 86 Absatz 1 Nr. 5 LBauO M-V).

II.3.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,2 m als geschnittene Heckenpflanzung in einer Auswahl aus Artenliste 1 mit einem Pflanzabstand von ca. 3 Pflanzen / lfm. zulässig.

Einfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,2 m als Frontgitterzaun zulässig.

II. Hinweise
II.1 Bodenkontaminationen

Abbruch- und Bodenaushubarbeiten sind mit erhöhter Aufmerksamkeit durchzuführen. Sollten sich dabei Hinweise auf Altablagerungsort oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde (als zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern abzustimmen.
Bei Aushubarbeiten und bei der Entfernung von Asphaltdecken, Auffüllungen und Abbruchmaterial ist eine geeignete Entsorgung kontaminierter Materialien durch eine baubegleitende Kontrolle zu sichern.

II.2 Archäologie

Bei der Durchführung von Bauarbeiten entdeckte Bodendenkmale (z. B. Bodenverfärbungen, Mauern, Steinlagen, Scherben, Knochen, Metall, Münzen) sind gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen. Werden archäologische Funde gemacht, kann es durch Sicherungsmaßnahmen und Bergung zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen.

II.3 Tierbauarbeiten

Der im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende Boden ist im Falle natürlicher Lagerungsverhältnisse getrennt in Ober- und Unterboden zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wiederzuverwenden, sofern eine Kontamination des Bodens eine Wiederverwendung nicht ausschließt.

Die Entsorgung von schadstoffbehaftetem Bodenmaterial ist fachtechnisch zu begleiten.
Unbelastetes Bodenmaterial (einschließlich Mutterboden) ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Planungsgebietes wiederverwendet werden kann, ist einer höherwertigen Verwendung als Baurohstoff zuzuführen. Bei Abbrucharbeiten anfallender Baustoff und Bodenaushub ist einer Recyclingnutzung eines Entsorgungsunternehmens zur Verwertung zuzuführen. Baubedingte Bodenbelastungen sind zu beschränken und nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen zu beachten. Eine Gefährdung von Leitungen durch Bepflanzung sowie durch Gründung von Bauwerken ist auszuschließen.

II.4 Belange des Munitionsbergungsdienstes

Eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet kann nahezu ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an de Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen sowie nötigenfalls Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Eine Teilnahmen der Bauunternehmung bleibt aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes deshalb zwingend erforderlich.

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.15 "Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11" wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am 28.10.2008 in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Ostseebad Heringsdorf 03.04.09 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Bürgermeister (Unterschrift)

2. Die betroffenen Behörden und von der Planung berührten sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 18.12.08 beschlossen, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 "Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11+" mit seiner Begründung Stellung zu nehmen, gemäß §3 Abs.2 BauGB.
Ostseebad Heringsdorf 03.04.09 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Bürgermeister (Unterschrift)

3. Die vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 24.04.09 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Heringsdorf 03.04.09 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Bürgermeister (Unterschrift)

4. Der katastermäßige Bestand am 31.03.09 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerichtigkeit der Darstellung der Grenzpunkte wird nur eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Grenze in Bodenform ist. Grenzpunkte sind nicht vorhanden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
31.3.09 Zimmermann
(Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Vermessungsstelle (Unterschrift)

5. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 " Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11+", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in öffentlicher Sitzung am 24.04.09 gebilligt, sowie die Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.
Ostseebad Heringsdorf 03.04.09 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Bürgermeister (Unterschrift)

6. Die Anzeige der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 " Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11+" erfolgte mit A2 —
Ostseebad Heringsdorf 03.04.09 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Bürgermeister (Unterschrift)

7. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 " Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11+ wurde nicht ausgefertigt.
Ostseebad Heringsdorf 03.04.09 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Bürgermeister (Unterschrift)

8. Die Anzeige für die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes NR. 15 " Hotelkomplexe in Heringsdorf, Liehrstraße 10 und 11+" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind mit Hinweis darauf, dass Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.04.09 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mit der Begründung ab diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§39 bis 44 BauGB) hingewiesen worden.

Das Satzung ist am 09.04.09 200.2. in Kraft getreten.
Ostseebad Heringsdorf 15.04.09 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — Der Bürgermeister (Unterschrift)

Satzung der
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
"Hotelkomplexe in Heringsdorf
Liehrstraße 10 und 11"

Stand: März 2009

Maßstab 1: 500

10 — 20 — 30 — 40 m